

Die Idee der Freiheit als gesellschaftlicher Auftrag, als individuelles Wagnis und als rechtliche Gewährleistung

I. Auftrag der Gesellschaft

Wir wandern heute den dritten Tag durch eine Landschaft der Freiheit, begegnen dort der Freiheit als angeboren, als naturgegeben, als von Gott empfangen, als rechtliche Gewährleistung und als zielgebendes Ideal. Wir haben die Freiheit in der Kultur- und Rechtsgeschichte erlebt, als Lebensstil und Lebensform, als Gegensatz zu politischer Gewalt und Willkür und als Maß gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Macht. Wir haben die Voraussetzungen der Freiheit – Wissen und Gewissen – und die Qualifikation zur Freiheit durch Erziehung und Bildung gemeinsam bedacht. Nach meiner Beobachtung ist Freiheit im Aufbruch, nicht im Abbruch.

1. Freiheit in einer Welt von Zwängen

Freiheit ist die Fähigkeit des Menschen, sein Leben selbstverantwortlich zu gestalten, seine Entscheidungen autonom – sich selbst die Maßstäbe gebend – zu treffen. Der Mensch kann denken, wollen und handeln. Diese Fähigkeiten erlebt er täglich als Möglichkeit, selbstbestimmt zu entscheiden, nicht nur neuronale Prozesse in seinem Gehirn abzuwickeln. Dabei hat der Mensch sich von Geburt an in die Wirklichkeit hineingelernt und entwickelt durch Nachahmung seine Sprache, seine Motorik, sein Sozialverhalten. Er folgt in seinen Begegnungen, Hoffnungen und Erwartungen den Gepflogenheiten seiner Umgebung. Seine Natur veranlasst ihn, bei Hunger etwas zu essen, bei Kälte sich zu kleiden. Doch im Rahmen dieser Bedingtheiten entscheidet er sich einmal für das Schlafen und dann für die durchzechte Nacht, für Festmahl oder Askese, für konzentrierte Arbeit oder den lockeren Waldspaziergang. Wer Durst verspürt, trinkt ein Glas Wasser oder ein Glas Wein. Der Durst wirkt als vorbereitete Prägung, die Entscheidung für das Wasser als bewusster Freiheitsakt.

Gäbe es die Freiheit als Realität nicht, müssten wir sie als Postulat unterstellen. Die Begründung von Pflichten, die Verbindlichkeit des Rechts und die Zuweisung von

Verantwortlichkeiten setzen voraus, dass der Mensch unter Alternativen entscheidet, gut und böse, richtig und falsch, verantwortlich und unverantwortlich zu erkennen und zu beurteilen weiß. Die Subjektivität seiner Beobachtung von wahr und unwahr bestätigt gerade seine Freiheit. Der Botaniker sieht im Lavendel ein Heilkraut, der Züchter eines Rosenbeetes ein Unkraut. Der Urlauber versteht den Flug nach Afrika als Erholung, der abgewiesene Asylbewerber als Verbannung. Das Staatsexamen ist vor der Prüfung schwer, nach erfolgreichem Bestehen leicht.

Aufgabe der Gesellschaft ist es, diese Freiheit des Subjekts – diese Subjektivitäten – in einer Welt voll von Zwängen durch Erziehung und Bildung zu entfalten, durch Aufgabenteilung zwischen Familie und Kultureinrichtungen, zwischen Gesellschaft und Staat, durch Arbeitsteilung unter den Berufen zusammenklingen zu lassen.

2. Das Subjekt: der Mensch

Die Offenheit der Freiheit bestätigt sich im Freiheitssubjekt. Der Mensch kann zwar in seinen Besonderheiten – dem aufrechten Gang, der Sprache, dem Gedächtnis und der Fähigkeit zur Selbstreflexion – begriffen werden, darf aber in dieser Definition die gewährte Freiheit nicht begrenzen. Andernfalls würde den Menschen, die über diese Fähigkeiten nicht verfügen, die Freiheit abgesprochen. Hier wird bereits ersichtlich, dass Freiheit kulturelle Gewissheiten voraussetzt, die nicht logisch definiert, sondern tatsächlich gelebt werden. Der Tatbestand „Mensch“ kann im Ungewissen bleiben, weil unsere Gesellschaft in ihren Erfahrungen und Werten weiß, was ein Mensch ist. Uns hilft dabei die schon in der Antike formulierte, in der Moderne durch von Hayek ausgesprochene Beobachtung, dass „schlichte“ Menschen, die in den kulturellen Wurzeln ihres Alltags ihr Selbstverständnis und ihre Handlungsmaßstäbe finden, oft zum Gemeinwesen mehr beitragen als die „gescheiterten“, die eine gewachsene Kultur in Frage stellen und durch eine Spontanlogik zu bessern suchen. Damit ist nicht einer Renaissance vorzeitlicher Einfalt das Wort geredet, sondern die Erfahrung moderner Verfassungsstaaten bekundet, das Recht wurzele in den betroffenen Menschen, müsse diesen Menschen einsichtig und verständlich sein. Die „Freiheit des Menschen“ ist eine Ursprungsidee der modernen Gesellschaft, die dort verankert ist, nicht hinterfragt wird, als evident, als Tabu, als Axiom gepflegt werden müsse.

3. Freiheit akzeptiert Schicksal und Endlichkeit

Der freie Mensch lebt in der Gebundenheit seiner Welt, ist den Naturgesetzmäßigkeiten unterworfen, sucht in dem von Menschen gesetzten Recht Frieden und Freiräume, ist abhängig von Menschen und ihrer Kultur, erfährt die Begrenztheit seiner Zeit. Er kennt seine Bedingtheit durch Schicksal, Begabung und Zufall.

Doch der Freie rasselt nicht mit seinen Ketten, sucht seine Grenzen nicht zu sprengen, bäumt sich nicht gegen das auf, was unabänderlich ist. Er akzeptiert das Unbegreifliche und das Ungewollte, das Unzählbare und Unermessliche, das Unendliche. Der Mensch handelt stets nach den Vorgaben seiner Konstitution und seines Umfeldes, entscheidet frei in dieser seiner Menschlichkeit, die ein Stück Beliebigkeit erlaubt, aber in der Realität nie voraussetzungslos, der Gemeinschaft meist verantwortlich ist.

II. Wagnis für den Einzelnen und die Gesellschaft

1. Freiheit als Angebot

Der Freiheitsberechtigte kann die ihm angebotene Freiheit grundsätzlich annehmen, aber auch ausschlagen. Die Berufsfreiheit sichert den Deutschen das Recht, sich durch Anstrengung am Erwerbsleben zu beteiligen und dort ein Einkommen zu erzielen. Der Freiheitsberechtigte darf sich aber auch von den Strapazen des Erwerbs fernhalten, als Diogenes in der Tonne leben, unter der Brücke am Neckar schlafen und darauf warten, was der Sozialstaat ihm bringt. Würde sich allerdings die Mehrzahl der Menschen für das Lebensmodell des Diogenes entscheiden, würde der Finanz- und Steuerstaat, auch die soziale Marktwirtschaft an ihrer eigenen Freiheitlichkeit scheitern. Wären die jungen Menschen nicht mehr zu Familie und Kind bereit, hätten sie wiederum das Recht nicht verletzt. Die Demokratie, der Staat, die Wirtschaft verlören aber ihre Zukunft. Würden die Menschen nicht mehr ihre Kulturfreiheiten wahrnehmen, sich nicht wissenschaftlich für die Wahrheitssuche anstrengen, künstlerisch nicht die Welt in Formensprache ausdrücken, religiös nicht die Frage nach dem Unauffindbaren stellen, würde der Kulturstaat sprach- und gesichtslos. Der

freiheitliche Staat vertraut prinzipiell auf die innere Bereitschaft und Kraft der Bürger zur Freiheit. Freiheit ist eine Verfassung der Hochkulturen, des Freiheitsvertrauens.

2. Freiheit zu Vernunft und Leichtigkeit

Freiheit wurde als verbindliches Recht ursprünglich als Gegenwehr gegen obrigkeitliche Unterdrückung – gegen Sklaverei, willkürliche Verhaftung, übermäßige Steuern, Entrechtung und Demütigung erkämpft. Dieses Freiheitsziel ist erreicht, wenn der Staat Unrecht unterlässt. Doch die Kernidee der Freiheit ist Vertrauen in die Menschen, die dank individueller Vernunft ihre Lebensverhältnisse friedlich gestalten und verbessern. Freiheit erwartet Optimierungsstrategien von Menschen – den Eltern, Wissenschaftlern, Unternehmern, Kirchenmitgliedern, weniger von Staat und Recht.

Der Mut, seinen Verstand zu nutzen, ist seit Horaz, seit dem Urchristentum der Nächstenliebe und eines nicht ängstigenden Gottes, seit dem Sachsenspiegel – zu Beginn des Rechts sind „alle Leute frei“ –, seit Thomas von Aquin – „das uns von Gott eingestiftete Licht des Verstandes“ – und Kant ein Teil der abendländischen Kultur.

Doch diese Freiheit ist ein Recht des Menschen, der nicht nur der Vernunft und Logik folgt. Der Mensch will lachen und lieben, tanzen und musizieren, staunen und sich verzaubern lassen. Er will spielen und träumen. Er will sich aufregen und empören, begeistern und enttäuscht sein. Er will vertrauen und Vertrauen erwerben. Er will glauben, hoffen und lieben. Er will frei gehen und sich gehen lassen. Er will auch einmal leichten Sinnes sein. Er will sich jeden Tag für viele Stunden in den Schlaf zurückziehen, außerhalb jeder Verantwortlichkeit und Rechenschaft leben. Deswegen verstehen wir, dass die Mutter dem verlorenen Sohn das zehnte Mal verzeiht, der Extremsportler erneut zum riskanten Flug ansetzt, der Opernfreund seinem Opernstar zujubelt. Dieses ist nicht immer vernünftig, aber menschlich. Freiheitsgewähr ist ein Akt der Humanität.

3. Freiheit zur Alltäglichkeit und zur langfristigen Bindung

Der Freiheitsberechtigte nutzt seine Freiheit im alltäglichen Leben spontan, erschließt sich aber den Zugang zum großen Garten der Freiheit vor allem durch langfristige Bindung. Er entscheidet sich heute, opulent oder vegan zu essen, seinen Club zu besuchen oder zu Hause zu bleiben, spazieren zu gehen oder das Auto zu nutzen. Bei

dieser Freiheitswahrnehmung ist er allein selbstbestimmt, niemandem verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

Doch die Wahrnehmung der großen Zukunftsfreiheiten setzt voraus, dass der Freie zur langfristigen Selbstbindung fähig ist. Er qualifiziert sich durch ein Studium zu einem Lebensberuf und muss seinen Kunden, Patienten und Klienten nach den Regeln für diesen Beruf eine verlässliche Leistung erbringen. Im ersten Schritt der Studienwahl ist er frei, im zweiten Schritt der Berufsqualifikation und Berufsausübung gebunden. Er entscheidet sich in Freiheit für eine Elternschaft, ist dann aber ein Leben lang – unkündbar und unscheidbar –, seinem Kind verbunden. Er will ein Haus bauen, muss dieses aber so standfest, hygienisch, umwelt- und klimaverträglich bauen, dass auch seine Kinder und Enkelkinder dort noch wohnen können.

Wer jegliche Bindung scheut, verharrt im Vorhof des Gartens der Freiheit, wird die großen lebensprägenden Freiheiten von Beruf, Familie oder Grundbesitz nicht erleben. Die Scheu vor Bindungen reduziert Freiheit elementar.

4. Entscheidung in eigener Sache

Wenn der Mensch als freie, selbstbestimmte Person sein Leben eigenverantwortlich in die Hand nimmt, ist Freiheit stets ein Wagnis. Der Freie kommt täglich an eine Wegscheide, an der er sich für den Gang gerade aus, rechts oder links entscheiden muss. Er wählt einen Beruf, schließt eine Ehe, baut ein Haus. Später wird er nur selten wissen, ob er eine bessere Entscheidung hätte treffen können. Selbst am Ende eines Arbeitslebens, das durch die Entscheidung für den Beruf eines Arztes, eines Lehrers oder Handwerkers bestimmt wurde, ist er nicht sicher, ob sein Weg der richtige war. Die freie Entscheidung ist aber die eigene und deshalb gut. Würde er sein Leben der grüblerischen Selbstvergewisserung über den gewählten Lebensweg widmen, tauschte er Freiheitsmut gegen Freiheitsängstlichkeit, Entschlossenheit gegen Zögerlichkeit, Selbstgewissheit gegen Unsicherheit. Freiheit wird dem Menschen nur gerecht, wenn er eigenverantwortlich Entschiedenes als Vergangenes hinter sich lässt, Gegenwärtigem selbstbewusst begegnet, Zukünftiges erhofft, aber nicht mit verlässlicher Gewissheit erwartet.

5. Freiheit unterscheidet

Wenn der einzelne Mensch die Entscheidungen über sein Leben und dessen familiäre, berufliche, ökonomische und politische Voraussetzungen selbst entscheidet, begründet jede dieser Entscheidungen eine Ungleichheit. Er entfaltet seine Begabungen in Schule und Universität individuell. Er wählt seinen Lebenspartner in Freiheit. Er drängt nach Anerkennung, Öffentlichkeit und politischem Amt oder sucht Privatheit und Distanz zu Medien und Politik. Die Menschen entfalten ihre Fähigkeiten verschieden, mehren die daraus sich ergebenden Unterschiede, wollen und ertragen Verschiedenheit.

III. Staatliche Gewährleistung der Freiheit

1. Der Staat als Garant und Gegner der Freiheit

Der Mensch fordert für sich Freiheit, tut sich aber schwer, die Rechte und Freiheiten des anderen anzuerkennen. Er beansprucht, nimmt weniger Rücksicht. Deshalb braucht er den Staat, der aus seiner Freiheit ein Freiheitsrecht macht, die Freiheit damit als verbindliche, jedermann verpflichtende Regel gewährleistet und zugleich begrenzend in die Allgemeinberechtigung des Gesetzes einbettet. Der Staat schützt die Menschen, die ähnlich den Wölfen im Krieg aller gegen alle sich selbst zerstören. Er schließt einen „Staatsvertrag“, der legitime Herrschaft ausschließlich auf die strukturelle Übereinkunft der Herrschaftsunterworfenen stützt. Allgemeine Vernunft sichert individuelle Freiheit in Gegenseitigkeit – gegenseitiger Wertschätzung – und weckt Hoffnung auf einen „Ewigen Frieden“. Dieser Vernunftgedanke fordert in seinem christlichen Ursprung eher Selbstlosigkeit, in der Aufklärung eher Selbstverwirklichung. Es ist gut, dass beide Impulse in unserer Gegenwart zusammenwirken und sich ergänzen.

Die hohen Ideale von Freiheit, Gleichheit, Sicherheit haben nach der Französischen Revolution zwar Eingang in die Verfassungstexte gefunden, zunächst aber zu Terror, Guillotine, Diktatur und Krieg geführt. Der deutsche Idealismus blickte anfangs mit Faszination, dann mit Befremden und schließlich mit Empörung nach Paris. Schiller sagt durch Karl Moor, es sei absurd zu wähen, „die Welt durch Gräuel zu verschönern und die Gesetze durch Gesetzlosigkeit aufrechtzuerhalten“. Die Freiheitsträume des

Marquis Posa scheitern an der Überhöhung seiner Ideale. Er liebe nicht den Menschen, sondern die „Menschheit“. Schiller lehnt nach den Erfahrungen der Französischen Revolution „Schwärmerei für die Menschheit“ rigoros ab, fordert eine Anteilnahme an „dem Menschen, der dir im eigenen Leben begegnet“.

Der Kampf um Freiheit ist in Deutschland auch ein Kampf gegen die Obrigkeit, war vor allem aber Kampf für einen in Freiheit einenden Staat. Das Hambacher Fest (1832) wollte als „Fest der Hoffnung“ staatliche Einheit in Freiheit durch eine „legale Revolution“. Die Paulskirchenverfassung (1848) hätte fast eine Nation in einem Text mit ausformuliertem Grundrechtekatalog einens können, blieb allerdings eine Nation ohne Staat, weil König Friedrich Wilhelm IV die ihm angetragene Kaiserkrone ablehnte. Der Weimarer Staat gewährleistete Verfassungsrecht mit einem Katalog der „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“, konnte allerdings das Staatsvolk in seinen unterschiedlichen, sich beargwöhnenden Gruppierungen nicht einens. Erst das Grundgesetz hat, obwohl zunächst provisorische Teilverfassung, durch die demokratische Praxis des Staatsvolkes in Wahlen, die Handhabung der Verfassungsstaatlichkeit durch Parlament und Regierung, auch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, schließlich durch die Wiedervereinigung des Gesamtstaatsvolkes eine staatliche Einheit für Freiheit und Frieden geformt. Freiheit wird durch den Staat zu Recht, damit verbindlich.

2. Schutz einer Idee

Diese Entwicklung zeigt die Kraft der Freiheitsidee und bestätigt für unser Freiheitsverständnis, dass eine Idee dem Verhalten den Freien Inhalt und Impulse gibt. Wenn sich auf dem Sportplatz zwei Mannschaften versammeln, 11 im roten und 11 im blauen Trikot, und zwischen ihnen liegt ein Ball, beginnt noch nicht ein Wettkampf. Die Sportler brauchen eine Spielidee. Der Wissenschaftler entwickelt für sein Forschungsvorhaben zunächst eine Vorstellung von dem, was er suchen und finden will. Die Berufswahl ist Entscheidung über die Idee, nach der ein Mensch arbeiten, wirken, Verdienste erwerben will. Wenn der Verfassungsstaat der Idee der Freiheit folgt, verwirklicht er den Willen der Bürger, nicht einer Obrigkeit. Der Mensch darf frei, der Staat nicht willkürlich handeln.

IV. Aktuelle Gefährdungen

Der gesetzliche Schutz der Freiheit bewährt sich in der Gegenwehr gegen aktuelle Freiheitsgefährdungen. Er beantwortet Unrecht durch Kritik, durch Wegweisungen zurück zur Freiheit, durch Ausgleich von Unrecht.

1. Frei denken

Freiheit beginnt mit dem Lied „Die Gedanken sind frei“. Voraussetzung dieser Denkfreiheit ist, dass der Mensch gut informiert ist.

Die Presse- und Digitalmedien genügen dieser Erwartung umfassender objektiver Information vielfach nicht. Sie verstehen sich als Meinungsmacher, die Informationen auswählen, sie meinungsbildend darstellen, den Leser, Hörer, Zuschauer, Wähler – kommerziell werbend und politisch lenkend – in eine bestimmte Richtung des Denkens und Wollens drängen. Die Verfassung stellt der Meinungs- und Medienfreiheit das Recht des informationssuchenden Menschen gegenüber, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert“ zu unterrichten. Diese Informationsfreiheit wehrt Behinderungen des Informationszugangs durch Staat und Gesellschaft ab, garantiert dem Informationswilligen aber insbesondere das Recht, seine Informationsquellen auszuwählen, damit zu bestimmen, was er sehen, was er nicht sehen und was er übersehen will. Doch je mehr die Medien dieselben Bilder, die gleichen Texte, ähnliche Kommentare verbreiten, der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine parteipolitische Neutralität zu verlieren droht, desto mehr muss das Informationsangebot und die Informationssuche wieder zu einem Meinungsaustausch zurückfinden, der in der Gegenseitigkeit eine einseitigen Herrschaft auf Einfluss und Meinungslenkung ausschließt.

Unser Denken leidet an Informationsmängeln. Tägliche Schreckensszenarien aus aller Welt stumpfen ab. Die Ansprache von Kindern und Jugendlichen dient nicht deren Entwicklung, sondern der Konsumwerbung. Die Politik erklärt ihre Ziele für „alternativlos“. Der Bürger fühlt sich ohnmächtig. Es verbreitet sich eine staatsbürgerliche Migräne. Freiheit verkümmert durch Desinteresse. Der Mensch zieht sich resignierend aus einer ständig aufgeregten Politik zurück. Freiheit braucht auch ein Fundament der Gelassenheit, der Gewissheit, braucht kulturelle Freiheitsspeicher, Erfahrungen und Vorstellungen von einem gelingenden Leben. Vertrauen – in Familie,

Bildungssystem, Arbeits- und Gütermarkt –, Vertrautheit mit Recht und Geld sind Basis unbeschwerten Denkens. Die Meinungsbildner üben ihren Beruf in Freiheit aus, müssen ihren Auftrag aber wieder vermehrt als Leistung für die Freiheit der Informationssuchenden verstehen und ihre Angebote so auf ihre Leser und Zuschauer ausrichten, wie andere Berufe den Anliegen ihrer Kunden, Patienten und Klienten zu entsprechen haben. Jede Wahrnehmung der Freiheit hat sich in ihrer Wirkung auf andere zu rechtfertigen.

2. Frei sprechen

Der Freiheit des Denkens folgt die Freiheit des Sprechens, der Meinungsäußerung und des Meinungsaustausches. Der Mensch wählt seine Worte und Aussagen frei, bestimmt die Thematik seines Sprechens selbst, bildet bewusst Begriffe. Aktuelle Auseinandersetzungen um das Geschlecht, die Fremdheit oder die Geschichte gefährden diese Freiheit des Meinungsaustausches und der Publikation. Selbst in einigen Universitäten gibt es Tendenzen, die dem Wissenschaftler bei der Wahl seiner Thematik, seiner Begrifflichkeit und seines Sprachrhythmus zunehmend Sprachverfremdungen aufdrängen. Er muss bei dem Begriff „der Mensch“ und „die Person“ versichern, dass damit beide Geschlechter gemeint sind, und bei dem Begriff „das Mitglied“ ergänzen, dass damit nicht alle Gremienangehörigen zu Neutren erklärt werden. Rechtliche Sprechgebote und Sprechverbote ängstigen beim Reden und Schreiben, nehmen der freiheitlichen Begegnung der Menschen die Unbekümmertheit, zerstören gegenseitige Verstehensbereitschaft. Obrigkeitliche Forderungen, der freie Mensch solle den Gesslerhut untertänig grüßen, sind letztlich gescheitert.

3. Forschung im Sog von Digitalisierung und Finanzierung

Der Wissenschaftler beansprucht diese Freiheit des Denkens und Sprechens in der Ausprägung freier wissenschaftlicher Lehre und freien Forschens für sich, ist derzeit aber auch durch Digitalisierung und Kommerzialisierung bedroht. Seine Freiheit wird durch die Assistenz seines PCs und seiner technischen Automaten wesentlich erweitert. Er ist von Verwaltungsaufgaben entlastet, gewinnt ein ungeahntes Gedächtnis, kann die Wirklichkeit besser erfassen, das Wissen neuartig kombinieren, Wissenschaftsgespräche besser vernetzen. Zugleich wird die digitalisierte

Wissenschaft aber ihre Suche nach Information, Literatur und Statistiken nicht auf das vom Digitalunternehmen angebotene Format beschränken, sich gegen eine formatierte Freiheit wehren. Der Mensch wahrt seine Herrschaft über von ihm geschaffene, sich teilweise verselbstständigende Automaten, indem er den Algorithmus als Diener des Menschen gut programmiert, ihm aber nicht Intelligenz zuspricht, weil er nicht verstehen und deuten, nicht eigene Fehler erkennen und korrigieren kann, nicht zu schöpferischer Kunst und Wissenschaft begabt ist, nicht ehrbar, nicht verantwortlich sein kann.

Algorithmische Logik zählt die Wirklichkeit und rechnet ein in Zahlen erfassbares Modell für die Zukunft hoch, verfehlt aber die nicht zählbare Realität eines Lebens nach familiären, künstlerischen, wissenschaftlichen, religiösen und humanitären Zielen. Gerade die digitalgestützte Wissenschaft wird sich vermehrt vergewissern müssen, wann sie zählen und wann sie erzählen soll, wann sie zu messen und wann sie zu ermessen hat, ob sie wiegen oder abwägen muss.

Forschung wird immer teurer, überfordert die Staatshaushalte. Deshalb muss der Wissenschaftler bei Industrie und Förderorganisationen Drittmittel einwerben, viel Zeit für Anträge, Zwischenberichte und Rechenschaft verwenden, sich aber vor allem auch den Bedingungen und Auflagen der Geldgeber unterwerfen. Die Ökonomisierung der Forschung ist eine aktuelle Gefahr. Für ihre Abwehr stellt sich die fast paradox klingende Frage, ob der Forscher Freiheit von ökonomischen Zwängen gewinnt, wenn er seine Forschung weniger durch Drittmittel und mehr durch die wirtschaftliche Nutzung seines geistigen Eigentums finanziert. Die Universität würde nicht mehr durch open access und Finanzierungsverträge jedermann den Zugriff auf die Forschungsergebnisse öffnen, sondern würde wieder zu einem Wissenschaftshaus mit einem Portal, bei dem die Wissenschaftler selbst über die Nutzung und Verwertung ihrer Forschungsergebnisse entscheiden. Die Universitätsklinik könnte sich dann nicht nur durch die Patientenbehandlung, sondern auch durch ihr Forschungswissen finanzieren. Die Naturwissenschaftler gäben ihren Techniken und Laboren auch eine patentbestimmte Finanzgrundlage. Die Geisteswissenschaften würden ihr geistiges Eigentum wieder urheberrechtlich so nutzen, wie es Goethe dem Wiener Kongress bereits 1815 vorgeschlagen hat. Auch in finanzieller Bedrängnis wird Forschung um des Forschungsergebnisses und der wissenschaftlichen Anerkennung willen betrieben. Diese unverzichtbare Bedingung der Forschungsfreiheit könnte aber durch mehr Eigenfinanzierung und weniger Fremdfinanzierung erneuert werden. Wissen ist

das Wirtschaftsgut der Zukunft. Die universitäre Forschung sollte als wichtigster Wissensproduzent an dieser Entwicklung teilhaben.

4. Markt und Wettbewerb

Wirtschaftliche Freiheit baut auf Wettbewerb und Vertragsfreiheit. Wettbewerb ist ein faires Verfahren, in dem Konkurrenten gegeneinander kämpfen, um den Sieg zu erringen und deshalb im Sport die Goldmedaille, in der Politik das Mandat und in der Wirtschaft den Auftrag zu erhalten. Dieses Wettbewerbsprinzip hat sich 1949 als soziale Marktwirtschaft bewährt, jedem Menschen ein Dach über dem Kopf, ein Mittagessen und einen Mantel verschafft, später das Wirtschaftswunder mitveranlasst. Doch diese ausgleichende Marktwirtschaft ist im System eines weltweiten Wirtschaftens durch eine Dominanz der Weltunternehmen abgelöst worden, die ihren Standort, ihre Zuordnung zu einer nationalen Rechtsordnung, selbst bestimmen, damit auch über die Anwendbarkeit von Wettbewerbs- und Kartellrecht, Arbeitsrecht, Verbraucherschutz, Klimaschutz und Steuerrecht entscheiden. Dem Markt der westlichen Welt fehlt der freiheitsnotwendige rechtliche Rahmen.

Bürger und Unternehmen steigern derzeit ihre Leistungserwartungen an den Staat, der immer mehr Finanzmittel aufbringen soll, ohne die Steuern zu erhöhen. Die demokratischen Parlamente wollen diesem Anliegen ihrer Wähler genügen, weichen deshalb in die Staatsverschuldung aus, verletzen durch überhöhte Verschuldungen das Recht, den Generationenvertrag und das Vertrauen in das Geld. Vor allem aber verwöhnen sie Gesellschaft und Wirtschaft durch anstrengungsloses Geld, schwächen damit deren Interesse an einer leistungsfähigen Wirtschaft, ihre Bereitschaft zu Mitwirkung und Mitverantwortung in Wirtschaft und Politik, lassen die ethischen Maßstäbe des Wissens und Gewissens verkümmern. Mit steigenden Staatsschulden und einem dadurch wachsenden Finanzbedarf geraten auch die Staaten – die freiheitlich bestimmten Demokratien – in die Abhängigkeit von Finanzmarkt, der nach den Prinzipien der Gewinnmaximierung handelt.

Das Wirtschaftsleben basiert auf dem faszinierenden Gedanken der Vertragsfreiheit. Die Menschen können den Tausch ihrer Wirtschaftsgüter frei vereinbaren und allein durch ihren Konsens eine Rechtsverbindlichkeit hervorbringen, die mit Hilfe der staatlichen Gerichte und Gerichtsvollzieher vollstreckt wird. Diese elementare

Menschenfreiheit geht verloren, wenn der Finanzmarkt im Hochfrequenzhandel den Gütertausch allein digitaltechnisch organisiert. Der europäische Emissionshandel gefährdet die Vertragsfreiheit, wenn er grundsätzlich unveräußerliche Rechte veräußert. Emissionsberechtigungen werden nicht nach umweltrechtlicher Gediegenheit, sondern nach finanziellem Höchstgebot versteigert. Auch Telekommunikationslizenzen und Fernverkehrsberechtigungen werden inzwischen versteigert.

Der freiheitliche Rechtsstaat steht deshalb vor der Aufgabe, in europa- und völkerrechtlicher Zusammenarbeit einen Rechtsrahmen für die Globalwirtschaft zu schaffen, die geltenden Rechtsgrenzen für die Staatsverschuldung wieder in Wirkung zu setzen, am Markt nur einen durch Verträge gerechtfertigten Tausch anzuerkennen, aber auch Rechte und Gegenstände außerhalb des Kommerzes zu definieren.

5. Freiheit stärkt Verantwortung

Freiheit stärkt die Selbstverantwortung bei der Gestaltung des Lebens, entfaltet die Freude am selbst verdienten und selbstgestalteten Eigentum, erübrigt sozialstaatliche Leistungen und vermeidet Verwöhnungseffekte.

Individuelle Freiheit festigt die Verantwortung für das Eigene. Wenn das Recht dem Grundstückseigentümer einen begrenzten Raum zu eigen gibt, wird der Eigentümer sich für das Eigene mehr verantwortlich wissen als für das öffentliche Eigentum. Er wird sein Grundstück sorgfältig sauber halten, mit dem öffentlichen Park aber unbeschwerter umgehen. Er wird sein Auto putzen und technisch erneuern, den Omnibus unbekümmert nutzen. Er wird seine Bibliothek sorgfältig ordnen und erhalten, in der Volksbibliothek mit leichter Hand Bücher ausleihen. Der freiheitliche Staat wird deshalb Vorkehrungen treffen, um möglichst jedermann durch Bildung und Erziehung zur freiheitlichen Selbstgestaltung zu befähigen, Erwerbsmöglichkeiten durch Arbeit, auch durch Kapitalbildung insbesondere von Wohneigentum als verdinglichte Freiheit für möglichst viele Menschen zu fördern.

6. Freiheitliche Selbstbestimmung und demokratische Mitentscheidung

Der freie Mensch entscheidet in eigenen Angelegenheiten selbstbestimmt, selbstbewusst und selbstverantwortlich. Bei demokratischen Wahlen und Abstimmungen ist er mitbeteiligt, selten Vordenker, eher Mitdenker, auch Mitläufer. Er wirkt als Teil einer Mehrheit oder Minderheit, entscheidet in einem politischen Umfeld, das vom Staat geprägt, von den politischen Parteien beeinflusst ist. Seine Verantwortlichkeit für sein Mitentscheiden ist gering. Er ist zur Beteiligung nicht verpflichtet und die Wahl ist geheim.

Dieses Mitentscheiden ist thematisch begrenzt. Es erwartet, dass die Grundentscheidungen der Rechtsgemeinschaft vom Staatsvolk getragen werden und sich dort weiter entwickeln. Demokratie ist die Staatsform, in der das Staatsvolk seine Vorstellungen von Gemeinschaft lebt.

Der moderne Verfassungsstaat formt das Staatsvolk zu einer Rechtsgemeinschaft, die durch das Zusammenleben und Wirtschaften in einer Region, durch eine gemeinsame Geschichte und Sprache, eine Grundgestimmtheit für demokratische und rechtsstaatliche Verfasstheit, auch die Fähigkeit zu einem gemeinschaftlichen Wiederaufbau einen inneren Zusammenhalt gewinnt, der zur Legitimation der Staatsgewalt berechtigt. Bürgermitwirkungsrechte bauen auf dieses kulturelle Fundament. Wer von einer Staatsgewalt als Inländer oder Einwohner betroffen ist, hat als Mensch Menschenrechte. Erst wenn er eine Zugehörigkeit zur Kulturgemeinschaft auf Dauer gefestigt hat, der demokratischen Rechtsgemeinschaft auf Dauer angehören will und die Wahrscheinlichkeit begründet, er werde für sie einstehen, kann er das Wahlrecht erwerben. Der Freiheitsgehalt dieser Unterscheidung von Bürger – und Menschenrechten ist Voraussetzung der Demokratie.

7. Staatsvölker ohne Mehrheitsfähigkeit

Der Staatsbürger gewinnt politischen Einfluss als Teil der Mehrheit eines Staatsvolkes. Die mehrheitliche Bestimmungsmacht des Volkes und die Chance der Minderheit, zur Mehrheit zu werden, ist Charakteristikum und Bedingung eines demokratischen Staates. Die europäische Union allerdings – eine einmalige politische Errungenschaft der Gegenwart – erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Es existiert kein europäisches Staatsvolk, auf das sich die Union stützen könnte. Sie legitimiert sich durch die Staatsvölker der Mitgliedstaaten. Das Staatsvolk eines Mitgliedstaates bleibt in den Entscheidungsorganen der EU aber stets eine Minderheit, könnte dort selbst bei Einstimmigkeit innerhalb des Staatsvolkes aus eigener Kraft keine mehrheitlichen Beschlüsse herbeiführen. Die Staatsvölker müssen deshalb in den Organen Europäischer Rat und Rat Mehrheiten oder Einstimmigkeiten unter Regierungsvertretern suchen, die Interessen ihres Landes, nicht ein europäisches Gemeinwohl vertreten. Die Europäische Union hat es verdient, dass diese Zwischenetappe europäischer Demokratie kritisch analysiert, von allen finanzwirtschaftlichen Beschwichtigungsstrategien bereinigt und im Sinne einer Aufgaben- und Kooperationslehre weiterentwickelt wird.

V. Qualifikation zur Freiheit

1. Demokratisches Freiheitsvertrauen

Die Qualifikation der Menschen zur Freiheit wird in der Moderne zu einer besonderen Aufgabe, weil die Freiheit allen Menschen zusteht, unabhängig von Herkunft, Stand oder Berufstätigkeit. Der freiheitsgewährleistende Staat kann nicht voraussetzen, dass jeder Mensch über familiäre und berufliche Erfahrung verfügt, er den Umgang mit Sieg und Niederlage gelernt hat, er den anderen als gleichberechtigten Partner, nicht als Gegner oder als Objekt eigener Herrschafts- und Erwerbsinteressen sieht. In der Fähigkeit zur Freiheit sind wir alle Naturtalente.

Der Bürger ist zur Wahl berechtigt, wenn er die Staatsangehörigkeit und ein bestimmtes Alter hat, auch über die Grundfertigkeiten des Schreibens und Lesens verfügt, die eine Teilnahme an dem Wahlvorgang ermöglichen. Die Freiheit zur Wahl

braucht keinen Befähigungsnachweis, wie er für die Ausübung eines Berufs oder das Fahren eines Autos erforderlich ist. Demokratie ist die Staatsform des Freiheitsvertrauens.

2. Die Gesellschaft qualifiziert zur Freiheit

Letztlich muss der Mensch von Kindheit an die Kraft und Bereitschaft zur Verantwortlichkeit nach erprobten Werten und bewährtem Kulturverständnis in der Gesellschaft lernen. Das Recht kann diese Ethik nicht vorschreiben. Doch Familien erziehen ihre Kinder zu einem Leben in der Gruppe, zu sinnstiftenden Verhaltensweisen, zur Verantwortlichkeit. Schulen vermitteln Bildung und Ausbildung. Sportvereine trainieren Fairness, Fitness, Leistungsbereitschaft und Umgang mit Niederlagen. Unternehmen anerkennen das gelungene Werk und den Wert gemeinsamen Arbeitens. Die Kirchen lehren das Religiöse, leben Caritas und Diakonie, ringen um ihre Rolle als moralisches Regulativ der Gesellschaft.

3. Der Staat schafft Voraussetzungen der von ihm garantierten Freiheit

Diese Qualifikation zur Freiheit ist auch Aufgabe des Staates. Der Rechtsstaat wird die Entwicklung der den Menschen prägenden Lebensbedingungen, insbesondere des Familienlebens, der Wirtschaft und Kultur, nicht unbeteiligt beobachten und dadurch die Verwirklichung freiheitlicher Verfassungsstaatlichkeit gefährden. Vielmehr tritt er aktiv gestaltend und fördernd für den Erhalt der Verfassungsvoraussetzungen ein. Sein Auftrag greift über das Setzen und Durchsetzen des rechtlichen Rahmens für Freiheit und individuelle Lebensgestaltung hinaus, fordert eine Unterstützung der Ehen und Familien in ihren tatsächlichen Voraussetzungen, eine schulische Bildung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen, eine Förderung von Kunst und Wissenschaft, von Religion und Bekenntnissen, eine Strukturpolitik für Beruf, Privateigentum und Wirtschaftskrisen. Wenn der Rechtsstaat sich seiner Aufgabe, die Voraussetzungen der Freiheit zu pflegen und zu fördern, gewiss ist, kann er sich ganz der Frage widmen, welche Freiheitsbereiche gesetzlich gestaltet werden müssen, welche nur einen rechtlichen Rahmen brauchen, welche mit ökonomischen Anreizen gelenkt werden dürfen, welche durch Institutionen freiheitlich finanziert und welche als privat und persönlich ausschließlich in der Hand der Berechtigten verantwortet werden. Das historische Wort von Joseph von Eichendorff „Keine Verfassung garantiert sich selbst“

und der beharrliche Hinweis von Ernst Wolfgang Böckenförde, der Staat könne die Voraussetzungen seiner freiheitlichen Staatlichkeit nicht selbst garantieren, wollten Bürger, gesellschaftliche Gruppen und Kirchen aktivieren, ihre Freiheit beherzt wahrzunehmen. Sie wären missverstanden, wenn sie als Hindernis für einen freiheitsaktiven Staat gedeutet würden. Eine solche Interpretation wäre sachlich verfehlt, lebensfremd und stünde gegen jahrzehntelange Rechtserfahrung, in der sich Parlamente und Richter um die gesetzliche Entfaltung der Freiheit mühen. Privateigentum ohne das BGB, elementarer Rechtsgüterschutz ohne das StGB, freiheitsermöglichender Frieden ohne das Polizeirecht, technischer Fortschritt ohne das Klimaschutzrecht wären bloße Freiheitserwartungen, die ohne den Schutz verbindlichen Rechts scheitern würden. Der Staat lebt von Voraussetzungen, die er freiheitsgerecht pflegen und festigen muss.

4. Zauber der Freiheit

Freiheit strebt zum Besseren. Das Christentum nimmt den Menschen von Anfang an die Angst vor den Göttern, vermittelt den Menschen die Begegnung mit einem gütigen Gott, erwartet Nächstenliebe. Es lehrt, dass der Mensch in Gotteskindschaft nach dem Vollkommenen strebt, in Bescheidenheit (*docta ignorantia*) einen Beitrag zu „Freude und Hoffnung“ (*Gaudium et spes*) der Menschen leisten wird. Die Schulen streben nach mehr Bildung. Der Studierende qualifiziert sich für einen Beruf. Der Forscher sucht neue Erkenntnisse zu gewinnen. Der Arzt will heilen. Die Wirtschaft verheißt Wachstum. Kunst will in einer „entzauberten“ Welt auch verzaubern, in einer vernünftigen und berechenbaren Welt auch dem Zauberhaften eine eigene Welt erschließen. Das Recht öffnet täglich neue Fenster zur Freiheit, damit zum Besseren.

Wer nun einwendet, diese hoffende Zuschreibung von Freiheitskraft und Freiheitswillen des Menschen vernachlässige eine Lebenswirklichkeit, die der Betroffene als hoffnungslos erleben kann, sagt etwas Richtiges. Doch ebenso richtig ist, dass jeder Mensch und jedes Staatsvolk Ideale hat, Ideale braucht und sich diesen annähern kann und will. Diese Gewissheit der Freiheitsidee ist in der Gegenwart eines Aufbruchs und der Erneuerung als Zukunftsmaxime zu beherzigen.